Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Das ratione bonorum Regiminis possessionis nur für ein Stand gefahren wirdt
so soll in den Rechten alles Fürstlichen Raimbäyes nil enim possidentes,
wie edel sie auch weres in nulla sunt confederatione Es wirdet auch
in Camera, welches mit Willen praeiudicis Principis, ein bisher Obrigkeit
ansehen gehattes, auf die Jungen Herrn, so zugleich dem H. Bruder und am:
dem Potentaten Vnderworffen: Dann wo man erkhendigt, es die Gess
dem zuetter Halber gebotten werden, so hunder dem Bruder ohne mittl
gelegen, gat ut ceteris paribus & requisitis requirendis wenig Bedenck
Erfahrt man aber es widerspill, so werden eintrechtig die processus retundi
abgeschlagen, so aber die Vrtl aufgebracht, auf Eingewandte Exceptio:
nes wird cassiert und aufgehebt. Dieweill aber auch dieses Eingewandtes
Einwurf, auch in quarto Mandato in Duplicis auf Seiten Beschic
quungsamb ex iure & ratione geantwort, sondernahl auch sub finem
desselben: so reactiert man alles auch hieher.

Allein weill Straff formalibus Verbis sagt es alle Rechte Constitutiones
Reichs und Cammergerichts Ordnung in Erhaltung der processen
einig und allein auch hinumblich, auf den statum personae Es nemblich
dieselbe Ehrn standts halber, dem Reich ohne mittel Vnderworffen, und
gar nit auf die zuetter, dannen wegen der stirbt ist, oder wo dieselbes
gelegen, sie nichts greift und fundiert, sie, so sagt man den Seiten
wie es die Verba ohne mittel Vnderworffen. Vrsache. Weill es sie absq;
ulla consideratione bonorum, auf die einzige Person Vrsachen will
so tuet es sich die Worte, ohne mittel Vnd bunt gesetzt Vnd haben,
nichts darbey zuebedeuten, Hieß auch wo auch die provisio
des Durchlauchtigsten abschids de Anno 78. Vnd bunt. Dann da die
einzige Person angesehen, ist wordt: Vnd den Willen Hochgedachten Fürsten im
Reich Ihre Landtschaften, wie Ihren willen, und wie des H. Rechts
Pfleglichen disposition daselbst eximirt. Dann auf Königliche und
Kayserliche Wahl: Krönung und Reichstäges, mit wenig des Adels
von Kay: Mayt: Ihre Person Halber begreift und gesetzt und das
iuxta mentem & provisionem Constitutionis, citra praeiudicium Ihrer
Fürsten und Fürsten, in welches Landes und Fürstenthumbes dieselbes
dienor begütert und Landtschaften gesessen und nach sein. Est Ordo: